

Bedarfsplanung der ambulanten Versorgung in Deutschland

**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Bundesministerium für
Gesundheit**

erstellt

Bedarfsplanungsrichtlinie

erlässt

Zulassungsverordnung für
Vertragsärzte

Entscheidungsgrundlage

**maßgebliche
Patientenorganisationen**

entsenden

Landesausschuss

Zulassungsausschüsse

jeweils zuständig für regionale
Planungsbereiche

Mitberatungs-
recht

Stimmrecht

max. 9 Patienten-
vertreter*innen
§140f SGB V

Landes-
vertreter*innen

9 Vertreter*innen
KVen

9 Vertreter*innen
GKVen

1 Vorsitzender
2 Unparteiische
Mitglieder

kein
Konflikt

erstellen
Bedarfsplan

Konflikt ⚡

beraten

Schieds-
entscheidung

Bedarfsplan

Stellt auf Basis des Bedarfsplans fest:

- Überversorgung
- Unterversorgung (bestehend/ drohend)
- Prüft Entscheidungen alle 6 Monate

bindet Entscheidungen

3 Vertreter*innen
GKVen*
3 Vertreter*innen
KVen*
max. 3 PatV
(Mitberatungs-
recht)
entscheiden über Anträge
zur Zulassung auf
Vertragsarztsitze

Mitberatung der PatV bei:

- Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze
- Befristung einer Zulassung
- Ermächtigungen
- Nachbesetzungsverfahren
- Verlegung eines Vertragsarztsitzes

bei Widerspruch ⚡

Berufungsausschuss

max. 3 Patienten-
vertreter*innen
(Mitberatungsrecht)
1 Vorsitzende*r
mit Befähigung zum
Richteramt
3 Vertreter*innen
KVen
3 Vertreter*innen
GKVen

Mitberatung der PatV bei:

- Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze
- Befristung einer Zulassung
- Ermächtigungen

Sozialgericht

(Durchführung von Klageverfahren)

**Zuständige
Oberste
Landesbehörde
für Gesundheit**

entsendet
ggf.

Prüfung
(Rechts-
aufsicht)

ggf.
Ersatz-
vornahme

nimmt Stellung

kann nach §103
SGB V ändern



*in den Zulassungsausschüssen
für Psychotherapie gibt es
je Bank 4 Sitze